

1986

Ausgegeben zu Bonn am 21. Februar 1986

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 86	Erstes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts <small>neu: 201-8; 2032-1, 2030-25, 204-1, 7133-3, 54-1, 215-3, 2129-6, 2129-8-1-3, 751-1, 240-1, 240-2, 240-2-1, 242-1, 84-2, 7630-1-3, 702-1, 7100-1, 7110-1, 7111-1, 7111-1-1, 7112-1-2, 7141-6-3-1, 7141-6-2-1, 720-1, 7400-1, 754-1-2, 2129-3-1, 7823-3, 7823-3-1-1, 7824-4, 7824-3-1, 7842-2, 7831-6, 7831-1-43-3, 7831-1-43-12, 8053-3, 8053-4, 50-1, 53-3, 53-4, 2122-1, 2123-1, 2124-7, 2124-9, 2124-10, 2124-12, 2121-1, 2124-8, 7830-1, 55-2, 9232-6, 931-1, 940-9, 9500-4, 9501-11, 9503-17-1, 9503-19, 213-1</small>	265
18. 2. 86	Erstes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes <small>7134-2</small>	275
18. 2. 86	Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer .. <small>neu: 7691-3, 611-1, 2330-9</small>	280
13. 2. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Beitrittsausgleichs-Verordnung <small>7847-11-4-42</small>	282
14. 2. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung <small>9241-23-12</small>	283
11. 2. 86	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 42 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuer- gesetzes) <small>1104-5, 611-1</small>	288
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	289
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	290

Erstes Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts

Vom 18. Februar 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers
des Innern

Artikel 1 Bundesbesoldungsgesetz

In § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, werden die Worte „und dem Beamten, Richter oder Soldaten mitzuteilen“ gestrichen.

Artikel 2 Beamtenversorgungsgesetz

In § 60 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), das

zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, werden die Worte „und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit“ gestrichen.

Artikel 3 Bundesdatenschutzgesetz

§ 44 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), das durch Artikel II § 36 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4 Waffengesetz

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 47 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.“

Artikel 5

Bundesleistungsgesetz

§ 61 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Zivilschutzrecht

§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 215-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch die Verordnung vom 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 7

Abfallbeseitigungsgesetz

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Satz 1 wird der Halbsatz „sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen des Zumutbaren“ gestrichen.
3. In § 7 a Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.
4. In § 8 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält die Fassung:

„Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallbeseitigungsplans zuwiderläuft.“
 - b) In Satz 2 Nr. 1 werden ersetzt
 - aa) die Worte „der Einrichtung oder dem Betrieb“ durch das Wort „Vorhaben“,
 - bb) das Wort „verhindert“ durch die Worte „verhütet oder ausgeglichen“.
 - c) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Worte „oder Bedingungen“ eingefügt.
 - d) Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die zuständige Behörde kann für ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, und für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.“

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Textstellen „§ 7 a Abs. 2 Satz 1,“ und „§ 9 Abs. 2 Satz 1 oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird die Textstelle „§ 9 Abs. 1 oder“ gestrichen.

8. Die §§ 20 bis 29 werden aufgehoben.

Artikel 8

Immissionsschutzrecht

§ 4 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird der Halbsatz „im Falle des Absatzes 2 längstens bis zu einem Jahr nach dem jeweiligen Wirksamwerden der Begrenzung des Schwefelgehaltes nach § 3“ gestrichen.

Artikel 9

Atomgesetz

§ 9 b des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„(4) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:“.

Artikel 10

Bundesvertriebenengesetz

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2138), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

2. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, in welchen ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.“

3. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage eine eidliche Vernehmung für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu vernehmende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen. Auf das Vernehmungersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ablehnender Bescheid

Wird die Ausstellung des Ausweises oder die Eintragung eines Vermerkes gemäß § 15 Abs. 3 abgelehnt, der Ausweis gemäß § 15 Abs. 4 oder § 19 besonders gekennzeichnet oder gemäß § 18 eingezogen oder für ungültig erklärt, so ist die Entscheidung schriftlich zu erlassen.“

5. In § 18 wird der Satz angefügt:

„Hierüber entscheidet die Ausstellungsbehörde.“

6. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 11

Notaufnahmerecht

(1) Das Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

„Gesetz über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Aufnahmegesetz – AufnG)“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die in § 1 bezeichneten Personen haben sich in einer dafür bestimmten Aufnahmeestelle zu melden.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Errichtung der Aufnahmestellen, das Aufnahmeverfahren und die Verteilung der aufgenommenen Personen zu treffen.“

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 1965 (BGBl. I S. 514), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung

„Verordnung zur Durchführung des Aufnahmegesetzes“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Als Durchgangseinrichtungen für die Aufnahme von Deutschen (Aufnahmestellen) werden bestimmt:

1. das Durchgangwohnheim des Landes Berlin in Berlin-Marienfelde
2. die zentrale Aufnahmeestelle des Landes Hessen in Gießen.

(2) Bei Bedarf kann die Bundesregierung weitere Aufnahmestellen bestimmen.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt den Leiter der Aufnahmebehörde sowie das für das Aufnahmeverfahren erforderliche Personal.“

5. Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.

6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Aufnahmeverfahrens“ durch die Worte „der Aufnahmebehörde“ ersetzt.

7. Die §§ 9 bis 12 werden aufgehoben.

8. § 14 wird aufgehoben.

9. In § 17 Abs. 2 und § 19 werden die Worte „Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern“ ersetzt.

Artikel 12

Häftlingshilfegesetz

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1986 (BGBl. I S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt“ durch die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(6) Hält die Behörde zur Feststellung des Gewahrsams oder von Ausschließungsgründen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 2 Abs. 4 die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.“

(7) Die Vorschriften des § 15 Abs. 5 und der §§ 16 bis 18 des Bundesvertriebenengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

2. § 10 a wird aufgehoben.

3. § 20 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der für dieses Gesetz federführende Bundesminister benennt sechs Mitglieder; er beruft weitere sechs Mitglieder aus den in § 17 Satz 1 genannten Personen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.“

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.“

Artikel 13

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über Ansprüche nach den §§ 3 und 5 wird auf Antrag durch schriftlichen Feststellungsbescheid entschieden.“

2. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.“

4. Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage oder zur Herbeifüh-

rung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 16 wird aufgehoben.

7. In § 17 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

8. Die §§ 18 bis 22 werden aufgehoben.

9. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.“

10. Die §§ 24 bis 26 werden aufgehoben.

11. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Das Verfahren vor den durchführenden Behörden ist kostenfrei.“

12. § 48 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Der für dieses Gesetz federführende Bundesminister benennt sieben Mitglieder; er beruft sieben weitere Mitglieder auf Vorschlag der auf Bundesebene tätigen Verbände der ehemaligen Kriegsgefangenen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.“

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.“

Artikel 14

Aufhebung von Besatzungsrecht

Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung Nr. 212 des französischen Oberkommandierenden in Deutschland vom 23. April 1949 (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 262, S. 1967/1968) wird aufgehoben.

2. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Artikel 15

Versicherungsaufsichtsrecht

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Ver-

sicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Textstelle „, §§ 146 und 150“ durch die Textstelle „und § 150“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „auf Grund mündlicher Verhandlung“ durch die Worte „im förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 wird weiterhin wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 werden die Worte „Untersagung des Geschäftsbetriebes“ durch die Worte „Widerruf der Erlaubnis für einzelne Versicherungssparten oder den gesamten Geschäftsbetrieb“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 wird das Wort „Unternehmens“ durch das Wort „Lebensversicherungsunternehmens“ ersetzt.
4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Widerspruch

Über den Widerspruch gegen Verfügungen des Präsidenten (§ 7 Abs. 1 und 3) entscheidet eine Beschluskammer (§ 7 Abs. 2) im förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.“
5. § 9 und die §§ 12 bis 17 werden aufgehoben.
6. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die Entscheidungen der Beschluskammer sollen in der Urschrift von drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, unterzeichnet werden.“
7. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

3. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Artikel 16

Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach Anhörung des Bewerbers“ gestrichen.

2. In § 20 Abs. 3 werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:

„(3) Die Bestellung kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer“.

3. In § 20 Abs. 6 werden die Worte „sind der Wirtschaftsprüfer und“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
4. § 20 Abs. 7 und 8 werden gestrichen.

Artikel 17

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 33 c Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

2. § 33 d Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

3. § 33 e Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

4. § 33 i Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

5. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

6. § 34 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

7. In § 34 b Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Sie kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Auftraggeber oder der Bieter erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

8. In § 34 c Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

9. In § 35 werden Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

10. § 51 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird § 51.

11. § 63 wird aufgehoben.

12. § 69 a Abs. 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

13. In § 144 Abs. 2 Nr. 3 werden die Textstelle „§ 12 Abs. 1 Satz 4,“ gestrichen und die Textstelle „§ 34 b Abs. 3 Satz 3 oder § 34 c Abs. 1 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 34 b Abs. 3 Satz 2 oder § 34 c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 18**Handwerksordnung**

§ 114 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 19**Schornsteinfegerrecht**

(1) In § 28 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) geändert worden ist, wird der zweite Halbsatz gestrichen.

(2) § 20 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 1 wird § 20.

Artikel 20**Hufbeschlagrecht**

In § 20 Abs. 2 der Hufbeschlagverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095), die durch die Verordnung vom 12. Juli 1974 (BGBl. I S. 1477) geändert worden ist, werden nach dem Wort „zurückzunehmen“ die Worte „oder zu widerrufen“ eingefügt.

Artikel 21**Recht des Meß- und Eichwesens**

(1) § 4 der Wägeverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 799), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4**Bestellung**

Die zuständige Behörde bestellt den Wäger durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde. Der Verlust der Urkunde ist unverzüglich anzuzeigen.“

(2) Die Prüfstellenverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 795), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3705) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen der Anerkennung nicht beachtet werden.“

2. § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 1 werden gestrichen.

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestellung kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn der Bestellte inhaltliche Beschränkungen der Bestellung nicht beachtet oder ihm obliegende Pflichten grob verletzt, insbesondere Prüfungen nicht unparteiisch ausführt oder ausführen läßt.“

4. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 22**Preisgesetz**

§ 9 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

Artikel 23**Außenwirtschaftsgesetz**

§ 30 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen; die bisherigen Sätze 1 und 3 werden Absatz 2.

Artikel 24**Energiesicherungsrecht**

Die §§ 12 und 14 der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330) werden aufgehoben.

Artikel 25**Altölbeseitigungsrecht**

§ 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesezes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1982 (BGBl. I S. 653) wird gestrichen.

4. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 26**Pflanzenschutzrecht**

(1) Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 25 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel einführt oder gewerbsmäßig vertreibt oder eine mit einer Genehmigung nach § 7 Abs. 4 oder § 11 Abs. 2 verbundene vollziehbare Auflage nicht oder nicht vollständig erfüllt,“

(2) Die Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 4. März 1969 (BGBl. I S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 27**Tierzuchtrecht**

(1) Das Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 14 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Sie kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn sie eine inhaltliche Beschränkung enthält und der Begünstigte diese Beschränkung nicht einhält.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 3 wird gestrichen.
 2. In Absatz 4 werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
4. § 24 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 5 oder § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 3, oder einer mit einer Erlaubnis nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;“

(2) In § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1587) werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gestrichen.

Artikel 28**Milchgesetz**

Das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 221 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 29**Tierseuchenschutzrecht**

(1) Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

(2) § 2 Satz 2 der Affen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 957) wird gestrichen.

(3) § 4 Satz 2 der Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1015) wird gestrichen.

5. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung**Artikel 30****Sicherheitsfilmgesetz**

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Sicherheitsfilmgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8053-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 248 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 31**Gerätesicherheitsgesetz**

In § 5 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), das zuletzt durch § 174 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

6. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers
der Verteidigung**Artikel 32****Wehrpflichtgesetz**

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 529), geändert durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 4 und § 20 Abs. 2 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

„§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrrersatzamt entscheidet.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 33**Unterhaltssicherungsgesetz**

(1) Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 wird Absatz 1 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden § 20 Abs. 3 bis 5.

2. § 22 wird aufgehoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 34**Soldatenversorgungsgesetz**

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I

S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 57 Satz 2 werden die Worte „und teilt dies dem Soldaten im Ruhestand mit“ gestrichen.

3. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und der Versorgungsberechtigte zu hören“ gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

7. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Jugend, Familie und Gesundheit**Artikel 35****Bundesärzteordnung**

§ 7 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), die zuletzt durch das Gesetz vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 187) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 36**Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde**

§ 6 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), wird aufgehoben.

Artikel 37**Gesetz****über die Ausübung der Berufe des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters
und des Krankengymnasten**

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

2. In § 13 wird Absatz 1 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

Artikel 38**Gesetz über technische Assistenten in der Medizin**

Das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.

2. § 11 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

Artikel 39

Gesetz über den Beruf des Diätassistenten

Das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

Artikel 40

Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz

Das Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und § 3 Abs. 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 41

Bundes-Apothekerordnung

§ 9 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Gesetz vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1138) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 42

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

Das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. In § 9 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Artikel 43

Bundes-Tierärzteordnung

§ 9 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) wird aufgehoben.

Artikel 44

Zivildienstgesetz

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221, 1370), geändert durch Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 71 Abs. 1 werden die Worte „und zu begründen“ gestrichen.
3. § 71 Abs. 4 wird gestrichen.

8. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 45

Straßenverkehrs-Zulassungsrecht

§ 12 Abs. 4 der Fahrzeugteilverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1705) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 46

Bundesbahngesetz

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1689), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. § 36 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 47

Bundeswasserstraßengesetz

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Februar 1984 (BGBl. I S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 32 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Wasser- und Schiffsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn der Unternehmer den Zweck der Maßnahme so geändert hat, daß er mit den Antragsunterlagen nicht mehr übereinstimmt.“

(3) Das Wasser- und Schiffsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung widerrufen, wenn der Unternehmer

1. die Benutzung über den Rahmen der Genehmigung erheblich ausgedehnt hat,
2. ihre Ausübung binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder die Genehmigung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat.“

Artikel 48

Binnenschiffahrtsrecht

(1) § 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird § 6.

(2) § 33 Abs. 1 der Rheinfährenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9501-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 32 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) geändert worden ist, wird gestrichen.

(3) Artikel 9 der Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 757), die durch § 32 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen;
- b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

(4) § 10 Abs. 1 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 420), die durch § 32 Abs. 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Der amtlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§ 3) wird entzogen, wenn der Inhaber zum Führen eines Sportbootes körperlich, geistig oder auf Grund seines Verhaltens im Verkehr nicht geeignet ist.“

9. Abschnitt

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Artikel 49

Bundesbaugesetz

Das Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. § 108 Abs. 1 Satz 3 erhält die Fassung:
„Sie hat dem Eigentümer, dem Antragsteller sowie den Behörden, für deren Geschäftsbereich die Ent-

eignung von Bedeutung ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

2. § 113 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Beschluß der Enteignungsbehörde ist den Beteiligten zuzustellen.“

3. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird § 150; Überschrift und Satz 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 150

Anordnungen zur Erforschung des Sachverhalts

Die Behörden können zur Erforschung des Sachverhalts auch anordnen, daß

1. Beteiligte persönlich erscheinen,
 2. Urkunden und sonstige Unterlagen vorgelegt werden, auf die sich ein Beteiligter bezogen hat,
 3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger die in ihrem Besitz befindlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe vorlegen.“
4. § 152 wird aufgehoben.
 5. § 153 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Die nach § 32 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständige Behörde kann nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anstelle einer Entscheidung, die den durch das bisherige Verfahren herbeigeführten neuen Rechtszustand ändern würde, eine Entschädigung festsetzen.“

10. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 50

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können im Rahmen der jeweils einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 51

Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Der Bundesminister des Innern kann die durch die Artikel 7 und 10 bis 13 geänderten Gesetze und Rechtsverordnungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 52**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 53**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Februar 1986

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Albrecht

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Erstes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Vom 18. Februar 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und Verkehr mit, sowie die Beförderung und Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind sowie im Anwendungsbereich des Abschnitts V auch für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung. Als explosionsgefährlich gelten nur solche Stoffe, die bei Durchführung

der Prüfverfahren nach Anlage I zu diesem Gesetz zur Explosion oder zu einer nach den Prüfvorschriften der Explosion gleichgestellten chemischen Umsetzung gebracht werden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Anlage I“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt und wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zur Verwendung als Sprengstoffe bestimmt sind,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für explosionsgefährliche Stoffe, die nicht zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind, gelten bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten

1. alle Vorschriften des Gesetzes für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe A zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,
2. die §§ 5, 6, 14, 17 bis 25, 26 Abs. 2, die §§ 30 bis 32, 33 Abs. 3 sowie die §§ 34 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Buß-

geldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe B zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 4, die §§ 17 bis 19, 24, 25, 26 Abs. 2, die §§ 30 bis 32, 33 Abs. 3 sowie die §§ 34 und 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe C zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe.

Für Sprengzubehör gelten die §§ 5 und 6, § 25 Nr. 2, § 34 sowie die §§ 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.“

- d) In Absatz 4 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Gesetz gilt jedoch für das Bearbeiten und Vernichten von Munition im Sinne des Waffengesetzes sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Anwendung auf neue Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, daß er explosionsgefährlich ist, einführt oder herstellt und vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt), sofern es sich um explosionsgefährliche Stoffe für ausschließlich militärische Zwecke handelt, dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung – Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen – (Bundesinstitut) unverzüglich anzuzeigen und ihnen auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen. In der Anzeige sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und der Verwendungszweck (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck) anzugeben.

(2) Die Bundesanstalt oder das Bundesinstitut stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe auf Grund der in der Anlage I bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, so teilen sie dies im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 1 dem Anzeigenden vor Ablauf der Zweimonatsfrist schriftlich mit, im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 3 erläßt die Bundesanstalt innerhalb der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(3) Bei einem explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist. Den Stoff-

gruppen A, B oder C sind Stoffe zuzuordnen, die in ihrer Empfindlichkeit und Wirkung den Stoffen der entsprechenden Stoffgruppen der Anlage II vergleichbar sind. Bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Gruppe C aufzunehmen wären, kann von dem Feststellungsbescheid abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung nach Anlage I Nr. II nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in der Anlage I genannten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann. Erweist sich der explosionsgefährliche Stoff nachträglich hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Wirkung gefährlicher oder weniger gefährlich als dies seiner Zuordnung entspricht, so kann er einer anderen Gruppe der Anlage II zugeordnet oder die Zuordnung aufgehoben werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 schriftlich bekanntzugeben. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Für die Entscheidung nach Satz 4 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

(4) Vor der Feststellung nach Absatz 3 darf der Stoff nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Überläßt der Hersteller oder Einführer den Stoff einem anderen, bevor die Feststellung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, so hat er ihm spätestens beim Überlassen des Stoffes einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben. In gleicher Weise ist verpflichtet, wer den explosionsgefährlichen Stoff einem weiteren Erwerber überläßt.

(5) Das Gesetz ist im übrigen auf den nach Absatz 3 als explosionsgefährlich festgestellten Stoff erst anzuwenden

1. gegenüber dem Anzeigenden, wenn ihm die Feststellung nach Absatz 3 Satz 5 bekanntgegeben worden ist,
2. gegenüber den in Absatz 4 Satz 2 und 3 genannten Personen, wenn ihnen ein Abdruck des Feststellungsbescheides übergeben worden ist,
3. gegenüber Dritten, die den Stoff erwerben, befördern oder mit ihm umgehen, wenn die Feststellung nach Absatz 3 Satz 6 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf explosionsgefährliche Stoffe, für die das Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) gegolten hat. Der Bundesminister des Innern veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Bundesanstalt veröffentlicht die Stoffe im Bundesanzeiger, deren Explosionsgefährlichkeit sie nach den Absätzen 2 und 3 festgestellt hat.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 1 bis 7.

- b) In dem neuen Absatz 5 wird das Wort „Feilhalten“ durch „Feilbieten“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend
- a) die Prüfverfahren (Anlage I),
- b) die Liste der Vergleichsstoffe (Anlage II) im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu ändern oder zu ergänzen,“.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „in der Anlage II aufgeführten“ durch die Worte „in § 1 Abs. 3 bezeichneten“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „für Materialprüfung“ und in Absatz 3 Nr. 1 wird der mit „wenn“ beginnende Nebensatz gestrichen.
6. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) daß über erworbene oder eingeführte explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 Anzeigen zu erstatten und daß den Anzeigen bestimmte Unterlagen beizufügen sind,“.
7. In § 9 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Lehrgänge“ die Worte „zuverlässiger Antragsteller“ eingefügt.
8. In § 17 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „gilt Absatz 3“ durch die Worte „gelten Absatz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
9. In § 22 Abs. 5 werden nach dem Wort „Leben“ die Worte „oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter“ eingefügt.
10. § 24 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich nehmen,“.
11. In § 25 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. daß explosionsgefährliche Stoffe bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen zuzuordnen sind und daß die Zuordnung der Bundesanstalt, für ausschließlich für militärische Zwecke bestimmte Stoffe dem Bundesinstitut übertragen wird,“.
- Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
12. § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Anzeige entfällt, soweit ein Unfall bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften anzuzeigen ist.“
13. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Erlaubnis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.“
14. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Ist die Erlaubnis oder Zulassung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden“ durch die Worte „Übt jemand eine Tätigkeit ohne die nach dem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder Zulassung aus,“ ersetzt.
15. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die genannten Berechtigungen können, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.“
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
16. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
17. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „Wird eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein für den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung für die gleichen Tätigkeiten im gewerblichen und im Bereich der Bergaufsicht beantragt, so entscheidet hierüber die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit begonnen werden soll, im Einvernehmen mit der für den anderen Bereich zuständigen Behörde. Die Erlaubnis und der Befähigungsschein gelten in diesem Fall auch für den Bereich der jeweils anderen Behörde. Die Erlaubnisbehörde nach Satz 2 entscheidet auch über nachträgliche Änderungen und Auflagen sowie die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines.“
- b) Absatz 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 4 werden gestrichen.

18. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 1“ durch „§ 47“ ersetzt.
- In Nummer 4 wird die Angabe „§ 26“ durch „§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

19. Die Überschrift des Abschnittes IX wird wie folgt gefaßt:

„Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“.

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Rechtsstellung der Bundesanstalt“.

b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen und dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Gebühr kann auch für eine Amtshandlung erhoben werden, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ ersetzt.

21. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

- die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen,
- die Werkstoff- und Materialforschung entsprechend der Zweckbestimmung der Bundesanstalt, die Weiterentwicklung der Materialprüfung sowie der chemischen Sicherheitstechnik,
- die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.“

22. Die Anlagen I und II werden aufgehoben; die bisherige Anlage III wird Anlage I mit der Maßgabe, daß in Abschnitt I folgender Satz 2 angefügt wird:

„Eine Explosion im Sinne der Prüfvorschriften ist gegeben, wenn der Stoff in dem in den Abschnitten II bis IV bestimmten Ausmaß zu einer chemischen Umsetzung gebracht wird, bei der entweder hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, daß eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion) oder bei der eine Wirkung eintritt, die in den Vorschriften über die Prüfverfahren der Explosion gleichgestellt ist.“

23. Folgende Anlage II wird neu aufgenommen:

Stoffgruppe A „Anlage II

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	1,4; 3,6-Dianhydro-D-glucit-2,5-dinitrat (Isosorbid-2,5-dinitrat ISDN)	$C_6H_8N_2O_8$
2	N,N'-Dinitroso-N,N'-dimethyloxamid	$C_4H_6N_4O_4$
3	Erythrittetranitrat	$C_4H_6N_4O_{12}$
4	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)	$C_3H_5N_3O_9$
5	Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	$C_{12}H_5N_7O_{12}$
6	Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta, PETN, Pentrit)	$C_5H_8N_4O_{12}$
7	Trinitrophenol (Pikrinsäure)	$C_6H_3N_3O_7$

Stoffgruppe B

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	Benzol-1,3-disulfohydrazid	$C_6H_{10}N_4O_4S_2$
2	tert. Butylperoxy-pivalat	$C_9H_{18}O_3$
3	Dibenzoylperoxid	$C_{14}H_{10}O_4$
4	Di-(2,4-dichlorbenzoyl)-peroxid	$C_{14}H_6Cl_4O_4$
5	Diisopropylperoxydicarbonat	$C_8H_{14}O_6$
6	1,3-Dimethyl-5-tert. butyl-2,4,6-trinitrobenzol	$C_{12}H_{15}N_3O_6$
7	Disuccinoylmonoperoxid	$C_8H_{10}O_8$
8	1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexyl-peroxid (Cyclohexanonperoxid)	$C_{12}H_{20}O_5$

Stoffgruppe C

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	Azodiisobutyronitril	$C_8H_{12}N_4$
2	n-Butyl-4,4-di-(tert. butylperoxy)-valerat	$C_{17}H_{34}O_6$
3	tert. Butylperoxy-(2-ethyl)-hexanoat	$C_{12}H_{24}O_3$
4	tert. Butylperoxybenzoat	$C_{11}H_{14}O_3$
5	2-Diazo-1-naphthol-4-sulfochlorid	$C_{10}H_5ClN_2O_3S$
6	2,5-Dimethyl-2,5-di-(benzoylperoxy)-hexan	$C_{22}H_{26}O_6$
7	Dinitroanthrachinon	$C_{14}H_6N_2O_6$
8	1,4-Dinitrosobenzol	$C_6H_5N_2O_2$
9	5-Nitrobenzotriazol	$C_6H_5N_4O_2$
10	Tetrazol-1-essigsäure	$C_3H_4N_4O_2$

Artikel 2

Neufassung des Sprengstoffgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Sprengstoffgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden im Land Berlin jedoch keine Anwendung, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 6, 7 und 11 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Februar 1986

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Albrecht

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer

Vom 18. Februar 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Berechtigter

Ein ausländischer Bausparer kann ein Bauspardarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen in dem Staat verwenden, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wenn er

1. ein nicht mit einem Deutschen verheirateter Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. ein Arbeitnehmer, Arbeitsloser oder selbständig Erwerbstätiger mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist,
3. im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlung der Bausparsumme oder eines Gelddarlehens zur Zwischenfinanzierung nach § 6 Abs. 2 im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist und
4. eine Rückkehrverpflichtung nach § 3 eingegangen ist.

§ 2

Höhe der Bausparsumme

Die nach § 1 verwendete Bausparsumme darf für den Bausparer insgesamt 60 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 3

Rückkehrverpflichtung

(1) Der Bausparer hat sich zu verpflichten, den Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von vier Jahren nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme auf Dauer zu verlassen und in den Staat zurückzukehren, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und in dem das Bauspardarlehen verwendet werden soll.

(2) Absatz 1 gilt auch im Falle der Zwischenfinanzierung nach § 6 Abs. 2. Ist mit der Auszahlung der Bausparsumme bis zum Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1 noch nicht begonnen worden, tritt an die Stelle des Beginns der Auszahlung der 31. Dezember 1993.

§ 4

Unverzügliche Rückzahlung des Bauspardarlehens

Das Bauspardarlehen oder ein Gelddarlehen zur Zwischenfinanzierung nach § 6 Abs. 2 ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Bausparer nicht spätestens vier Jahre und drei Monate nach Beginn der Auszahlung

der Bausparsumme den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verläßt. Im Falle der Aufnahme eines Gelddarlehens zur Zwischenfinanzierung gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Außerdem hat der Bausparer der Bausparkasse den Unterschiedsbetrag zwischen dem Zinssatz für das Bauspardarlehen und dem bei Beginn der Auszahlung der Bausparsumme geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke mit einer festen Verzinsung für zehn Jahre für die tatsächliche Laufzeit des Bauspardarlehens zu zahlen. Der Unterschiedsbetrag ist für die Zuteilungsmasse zu verwenden.

§ 5

Verfahren

(1) Die Verpflichtungserklärung nach § 3 ist gegenüber der Bausparkasse abzugeben. Die Bausparkasse hat den Bausparer über die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz ausdrücklich und schriftlich zu belehren und ihm die Abgabe dieser Erklärung schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Bausparkasse hat dem Bausparer unverzüglich den nach § 3 zu bestimmenden Zeitpunkt, bis zu dem er den Geltungsbereich dieses Gesetzes spätestens auf Dauer zu verlassen hat, schriftlich mitzuteilen. Hierüber unterrichtet sie die Ausländerbehörde.

(3) Der Bausparer hat das Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes der Bausparkasse nachzuweisen. Die Bausparkasse unterrichtet die Ausländerbehörde und das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Bausparer seinen Wohnsitz hatte, über die Ausreise.

§ 6

Befristung

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nur für Bausparverträge, mit deren Auszahlung bis zum 31. Dezember 1993 begonnen worden ist.

(2) Die Frist nach Absatz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn mit der Auszahlung eines Darlehens zur Zwischenfinanzierung nach Einzahlung der vertraglichen Mindestsparsumme und Ablauf der Mindestwartezeit begonnen worden ist.

§ 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977; 1986 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:
„e) der Steuerpflichtige, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung

Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

- aa) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder
- bb) wenn er die Bausparsumme oder die Zwischenfinanzierung nach den §§ 1 bis 6 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme, spätestens am 31. März 1998, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2. § 52 Abs. 16 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa gilt für Steuerpflichtige, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben; § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb gilt für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1985 das Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) in Anspruch nehmen.“

§ 8

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. der Bausparer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Ver-

einbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

- a) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder
- b) wenn er die Bausparsumme oder die Zwischenfinanzierung nach den §§ 1 bis 6 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme, spätestens am 31. März 1998, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 Buchstabe a gilt für Bausparer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben; § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 Buchstabe b gilt für Bausparer, die nach dem 31. Dezember 1985 das Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) in Anspruch nehmen.“

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Februar 1986

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Albrecht

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Beitrittsausgleichs-Verordnung**

Vom 13. Februar 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 15 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen sowie auf Grund des § 34 a des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, der durch Gesetz vom 24. Mai 1982 (BGBl. I S. 625) neu gefaßt worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Beitrittsausgleichs-Verordnung vom 9. Juli 1982 (BGBl. I S. 956), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2530), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Gewährung von Ausgleichsbeträgen für Marktordnungswaren im Handel mit neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Beitrittsausgleich-Verordnung)“.

2. In § 1 werden die Worte „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ durch „Marktordnungswaren“ ersetzt.

3. § 4 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Antragsteller und Antrag

(1) Bei der Ausfuhr kann den Antrag auf Gewährung von Ausgleichsbeträgen Beitritt nur stellen, wer die Erklärung nach § 3 Satz 1 im Feld 108 des Kontrollexemplars oder in der für das Lagerverfahren vorgeschriebenen Zollanmeldung abgegeben hat. Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Muster beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen.

(2) Bei der Einfuhr ist der Antrag auf Gewährung von Ausgleichsbeträgen Beitritt zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Als Antrag ist ein zusätzliches Stück des für den Zollantrag und die Zollanmeldung vorgeschriebenen Vordrucks zu verwenden, das mit der Aufschrift „Ausgleichsbetrag Beitritt“ zu kennzeichnen ist. Können Unterlagen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, nicht beigelegt werden, so sind sie der Zollstelle unverzüglich nachzureichen.“

5. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Erste Verordnung
zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung
Vom 14. Februar 1986**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Straßen-Gefahrgutverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a. Die Ausnahme Nr. S 26 erhält folgende Fassung:

„Ausnahme Nr. S 26

(Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff)

1 Abweichend von Anlage B Randnummern 10 121 Abs. 1 und 211 120 Abs. 1 dürfen bestimmte

- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 Randnummer 2301,
- entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe der Klasse 5.1 Randnummer 2501,
- giftige Stoffe der Klasse 6.1 Randnummer 2601,
- ätzende Stoffe der Klasse 8 Randnummer 2801

unter folgenden Bedingungen in Tanks (festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Tankcontainer) aus glasfaserverstärktem ungesättigtem Polyesterharz oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) befördert werden:

2 Bau, Ausrüstung und Verwendung

2.1 Die Tanks müssen den „Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärktem ungesättigtem Polyesterharz oder aus glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) – TRT 001 –“ vom 25. Juli 1975 (Verkehrsblatt S. 430), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Dezember 1985 (Verkehrsblatt 1986 S. 35), entsprechend gebaut, ausgerüstet, bauartgeprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein.

2.2 Es dürfen nur die im Anhang I dieser Richtlinien aufgeführten Stoffe befördert werden.

3 Übergangsvorschriften

3.1 Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Tankcontainer aus glasfaserverstärktem Kunststoff, die vor dem 1. Juni 1984 entsprechend der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Ausnahme Nr. S 26 gebaut und in Verkehr gebracht worden sind, dürfen mit Zustimmung der für die Baumusterzulassung zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis zum 31. Dezember 1994 weiterverwendet werden.

3.2 Stoffe, die gefährliche Güter der Klassen 3, 6.1 und 8 sind und die den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) nicht unterstellt waren, dürfen bis längstens zum 30. April 1990 in den für sie geeigneten Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff weiterbefördert werden, sofern sie unter die Gruppen b und c der genannten Klassen fallen und nachweisbar auch vor dem Inkrafttreten der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 in den entsprechenden Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff befördert wurden.

4 Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Ausnahme Nr. S 26“.

b. In der Ausnahme Nr. S 63 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4 Saug-Druck-Tanks, die vor dem 1. Juni 1984 in den Verkehr gebracht worden sind und für die keine Baumusterzulassung vorliegt, dürfen mit Zustimmung der für Baumusterzulassungen zuständigen Behörden nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis zum 31. Dezember 1994 weiterverwendet werden, wenn die Vorschriften der Nummern 1 und 2 erfüllt und in die Prüfbescheinigung die Auflagen nach Nummer 3 aufgenommen sind.“

Die bisherige Nummer 4 wird die neue Nummer 5.

c. In der Ausnahme Nr. S 66 werden in Nummer 5.2.2 die Angaben „Güte AIMg 3 oder AIMg 4, 5 M“ geändert in „Güte AIMg 3 oder AIMg 4, 5 Mn“.

d. Nach dem Text zu Ausnahme Nr. S 74 wird folgende Ausnahme Nr. S 75 angefügt:

„Ausnahme Nr. S 75

(Beförderung von schäumbarem Polystyrol in Tankfahrzeugen)

1 Abweichend von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage B Randnummern 10 315 und 211 410 dürfen schäumbare Polystyrole der Anlage A Randnummer 2401 Ziffer 12 unter nachfolgenden Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden.

2 Bau und Ausrüstung der Tanks

Die Tanks müssen den Vorschriften des allgemeinen Teils der Anlage B Anhang B.1a entsprechen und für einen Betriebsdruck von mindestens 0,2 MPa (2 bar) gebaut sein.

3 Sonstige Vorschriften

3.1 Befüllung, Beförderung und Entladung sind unter Stickstoffüberlagerung durchzuführen.

3.2 Nach dem Beladen ist in die Tanks Stickstoff bis zu einem Höchstdruck von 30 kPa (0,3 bar) aufzugeben. Die Inertgasüberlagerung muß bis zur Entladung vorhanden sein, wobei der Restsauerstoffgehalt bis zur Entladung weniger als 3 Vol-% betragen muß.

3.3 Die sonstigen für Stoffe der Anlage A Randnummer 2401 Ziffer 12 geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

4 Vermerke im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Ausnahme Nr. S 75“.

5 Übergangsvorschriften

5.1 Tankfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausnahme nach den Vorschriften des allgemeinen Teils der Anlage B Anhang B.1a in der zwischen dem 1. September 1979 und dem 30. Juli 1985 gültigen Fassung gebaut und in den Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterverwendet werden.

5.2 Tankfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausnahme gebaut und in den Verkehr gebracht wurden und die den Vorschriften in Nummer 5.1 nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1987 weiterverwendet werden, wenn die Tanks nach den Vorschriften der Druckbehälterverordnung in der jeweils gültigen Fassung mit einem Prüfdruck von mindestens 0,2 MPa (2 bar) erstmals vor Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft sind.

5.3 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 315 dürfen bis zum 31. Dezember 1986 noch Fahrzeugführer eingesetzt werden, die nicht im Besitze einer gültigen Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 10 315 sind.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a. In Teil 1 wird in der Tabelle nach den Angaben zu der Ausnahme Nr. E 11 eingefügt:

„E 12	verschiedene	verschiedene	Anteile bei Tanks von Tank- containern“.	BGBl. 1985 I S. 1651	unbefristet
-------	--------------	--------------	---	-------------------------	-------------

b. In Teil 1 wird bei der Ausnahme Nr. E 13 in den zusätzlichen Bedingungen Nr. 2 in Spalte 4 das Datum „31. Dezember 1985“ geändert in „31. Dezember 1987“.

c. In Teil 1 wird bei der Ausnahme Nr. E 15 die zusätzliche Bedingung Nr. 2 in Spalte 4 gestrichen.

d. In Teil 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Aus- nahme- geneh- migung Nr. E	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Ein- schränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
1	3	bestimmte Stoffe	Übergangsweise Zulassung von bauart- geprüften Weißblechgefäßen	Verkehrsblatt 1984 S. 178	31. 12. 1986
254	4.3	2 b)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1984 S. 534	31. 12. 1986
258	1 a	12 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
281	4.3	–	Zulassung der Beförderung eines Ge- mischtes aus 83 % Siliziumtetrachlorid und 17 % Siliziumchloroform (Trichlor- silan)	Verkehrsblatt 1984 S. 107	31. 12. 1986
304	1 a	12 a) 12 c)	Zulassung der Beförderung in Transport- gefäßen aus Kunststoffen	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
305	5.1	8	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1984 S. 174	31. 12. 1986
322	5.1	4 c)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1984 S. 109	31. 12. 1986
343	1 c	–	Zulassung der Beförderung von Thermit- zündern in bestimmter Zusammenset- zung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
360	4.1 4.2 4.3 5.1 5.2	bestimmte Stoffe	Zulassung von Erleichterungen für die Zusammenpackung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 7. 1988
361	1 a 4.1	1 und 2 7 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
374	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
375	5.1	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1984 S. 111	31. 12. 1986
392	2	bestimmte Gasgemische	Stoff- und Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 12. 1987
396	2	10	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1981 S. 190	30. 6. 1986
404	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Druck- gasgeneratoren für Feuerlöscher mit Explosivstoffsatz in bestimmter Zusam- mensetzung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
409	1 c	–	Zulassung der Beförderung von Rauch- pulver in bestimmter Zusammensetzung zu Übungszwecken	Verkehrsblatt 1981 S. 142	30. 6. 1986
413	1 b	1 c)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
417	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
419	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Zündver- zögerern für elektrische Sprengzeitzü- nder	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988

Ausnahme-genehmigung Nr. E	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
421	1 c	–	Zulassung der Beförderung eines Heizsatzes für Gasgeneratoren in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
428	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Sprengschnüren in einer bestimmten Verpackung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
435	4.3	–	Zulassung der Beförderung von – Dimethylaminotrimethylstannan – Tris(dimethylamino)boran – Tetrakis(dimethylamino)titan in einer bestimmten Verpackung Zusätzliche Bedingungen: Die für Stoffe der Randnummer 2471 Ziffer 2 Buchstabe b zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B sind entsprechend anzuwenden.	Verkehrsblatt 1984 S. 113	31. 12. 1986
462	2	3 bt)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	30. 6. 1987
464	1 b	–	Zulassung der Beförderung von Detonatoren für Munition	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
471	4.2	–	Zulassung der Beförderung von Nickelkatalysatoren	Verkehrsblatt 1985 S. 566	31. 12. 1986
490	5.2	10 14 18	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1984 S. 177	31. 12. 1986
498	1 b	–	Zulassung der Beförderung von – Trennschrauben M 10 Zulassungszeichen BAM PT ₂ – 0013 – Trennschrauben M 12 Zulassungszeichen BAM PT ₂ – 0014	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
512	1 a	11 c)	Verpackungszulassung für Preßkörper aus Schwarzpulver als Treibladungen für Vorderladerwaffen	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 7. 1988
16/77	1 a	–	Zulassung der Beförderung von Mischungen aus Nitroglycerin und Milchzucker	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
23/77	4.3	3	Verpackungszulassung Zusätzliche Bedingung: Die auf Grund der Ausnahme Nr. S 45 in der bis zum 30. September 1985 gültigen Fassung geprüften, zugelassenen und gekennzeichneten Verpackungen dürfen bis zum 31. Dezember 1986 weiter verwendet werden.	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 12. 1986
1/78	4.2	–	Zulassung der Beförderung von Raney-Nickel-Katalysatoren – in Wasser aufgeschlämmt – (Metalle in pyrophorer Form)	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 12. 1986

Ausnahme-genehmigung Nr. E	Klasse	Stoffe oder Ziffern	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und ggf. für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle	Geltungsdauer längstens bis
1	2	3	4	5	6
7/78	5.2	–	Zulassung der Beförderung einer Peressigsäure in bestimmter Zusammensetzung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 5. 1988
11/78	1 b	5 a) 5 b)	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
28/78	4.2	–	Zulassung der Beförderung von Tributylphosphin	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 12. 1986
36/78	1 a	–	Zulassung der Beförderung von Tetrazol-1-Essigsäure	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
5/79	5.2	–	Zulassung der Beförderung von Peressigsäure in bestimmten Zusammensetzungen	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 8. 1987
5/80	1 c	–	Zulassung der Beförderung von Kraftelementen (Auslöser, elektrisch)	Verkehrsblatt 1986 S. 2	31. 12. 1988
11/80	4.1	8	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 12. 1986
10/85	4.1 4.2 5.1''	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung	Verkehrsblatt 1985 S. 462	31. 7. 1988

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1986

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1985 – 1 BvL 17/83 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 42 Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 54 des Gesetzes zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz – EStRG) vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I Seite 1769) und des Gesetzes zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 27. September 1978 (Bundesgesetzbl. I Seite 1597) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. Februar 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 8, ausgegeben am 20. Februar 1986**

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	462
22. 1. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	462
27. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	464
27. 1. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978	464
27. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	465
27. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	466
28. 1. 86	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Einzelabmachung über das Projekt Zusammenarbeit bei technologischen Innovationen für kleine und mittlere Industrieunternehmen	466
28. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	469
29. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	470
29. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	470
29. 1. 86	Bekanntmachung der deutsch-dänischen Vereinbarung zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	471
29. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	472
30. 1. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 21. März 1983 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	473
3. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	473
4. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats	474
7. 2. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit	475

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3766/85 des Rates über den Absatz der spanischen Rohtabakbestände aus Ernten vor dem Beitritt durch das Königreich Spanien	L 362/1 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates zur Anpassung bestimmter Rechtsakte des Agrarsektors hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens der Ausschüsse infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 362/8 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3769/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 hinsichtlich des Finanzrahmens des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 362/17 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3770/85 des Rates über die in Spanien befindlichen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 362/18 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3771/85 des Rates über die in Portugal befindlichen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 362/21 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3773/85 des Rates über bestimmte mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende einzelstaatliche Beihilfen, die das Königreich Spanien im Bereich der Landwirtschaft vorübergehend beibehalten kann	L 362/32 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3774/85 des Rates über bestimmte mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende einzelstaatliche Beihilfen, die die Portugiesische Republik im Bereich der Landwirtschaft vorübergehend beibehalten kann	L 362/37 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3775/85 des Rates zur Anpassung aufgrund des Beitritts Spaniens der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90	L 362/40 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 des Rates zur Anpassung bestimmter Verordnungen im Sektor Fette aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals	L 367/1 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3789/85 des Rates zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 1837/80 und (EWG) Nr. 1985/82 für Schaf- und Ziegenfleisch aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals	L 367/4 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3790/85 des Rates zur aufgrund des Beitritts Spaniens erfolgenden Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm	L 367/5 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3791/85 des Rates zur Anpassung bestimmter Verordnungen für Eier und Geflügel aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals	L 367/6 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal	L 367/7 31. 12. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3793/85 des Rates zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 367/19	31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3794/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 hinsichtlich der in Spanien im Sektor Getreide anwendbaren Erzeugungserstattungen	L 367/20	31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3795/85 des Rates zur Anpassung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und die Finanzierung der Beihilfen für Saatgut	L 367/21	31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3796/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 bezüglich des Verzeichnisses der Hartweizen erzeugenden Gebiete in Spanien, in denen die Beihilfe für Hartweizen gewährt wird	L 367/22	31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal	L 367/23	31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3798/85 des Rates zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Obst- und Gemüsesorten aus Drittländern nach Spanien	L 367/28	31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3799/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 43/81 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft infolge des Beitritts Spaniens	L 367/31	31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3800/85 des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen infolge des Beitritts von Spanien und Portugal	L 367/32	31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3802/85 des Rates zur Anpassung aufgrund des Beitritts Spaniens der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 auf dem Rindfleischsektor	L 367/35	31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3803/85 des Rates zur Feststellung des Ursprungs und zur Verfolgung der Handelsbewegungen von spanischem roten Tafelwein	L 367/36	31. 12. 85
Andere Vorschriften			
27. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3715/85 der Kommission zur Festlegung bestimmter Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter portugiesischer Flagge in den Gewässern der anderen Mitgliedstaaten außer Spanien	L 360/1	31. 12. 85
27. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3716/85 der Kommission zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter Flaggen anderer Mitgliedstaaten als Portugal in spanischen Gewässern	L 360/7	31. 12. 85
27. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3717/85 der Kommission zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter portugiesischer Flagge in spanischen Gewässern	L 360/14	31. 12. 85
27. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3718/85 der Kommission zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter spanischer Flagge in portugiesischen Gewässern	L 360/20	31. 12. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
27. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3719/85 der Kommission zur Festlegung bestimmter technischer Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter Flaggen anderer Mitgliedstaaten als Spanien in portugiesischen Gewässern	L 360/26	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3720/85 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1/85 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1985	L 361/1	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986	L 361/5	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3722/85 des Rates über Strukturbeihilfen für die Umstellung von Sardinenkonservenfabriken	L 361/38	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3723/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten	L 361/42	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3724/85 des Rates zur Festsetzung der Spanien für das Jahr 1986 zugeteilten Pauschalmengen von Seehecht, Stöcker und Blauem Wittling	L 361/45	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3725/85 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	L 361/47	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3726/85 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge für 1986	L 361/49	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3727/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2909/83 über eine Regelung zur Förderung der Versuchsfischerei und der Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft im Rahmen gemeinsamer Unternehmen	L 361/56	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3728/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer	L 361/57	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3729/85 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departments Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1986)	L 361/58	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3730/85 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	L 361/66	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3731/85 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1986	L 361/69	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3732/85 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	L 361/76	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3733/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur	L 361/78	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3734/85 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1986	L 361/80	31. 12. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
20. 12. 85 Verordnung, (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS), Nr. 2892/77 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel	L 356/1	31. 12. 85
30. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3762/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Südkorea	L 356/67	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3767/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte auf den Kanarischen Inseln verarbeitete Tabake der Tarifnummer 24.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 362/5	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3772/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzurechnenden Umrechnungskurse	L 362/5	31. 12. 85
31. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3777/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986	L 363/1	31. 12. 85
31. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3778/85 des Rates zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für die Schiffe unter der Flagge der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens für 1986	L 363/20	31. 12. 85
31. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3779/85 des Rates zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für die Schiffe unter der Flagge der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals für 1986	L 363/22	31. 12. 85
31. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3780/85 des Rates zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Portugal für 1986	L 363/24	31. 12. 85
31. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3781/85 des Rates über Maßnahmen gegenüber den Fischereiunternehmern bei Verstößen gegen bestimmte Fangbestimmungen der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals	L 363/26	31. 12. 85
31. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3782/85 des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 insbesondere durch Hinzufügung weiterer technischer Erhaltungsmaßnahmen in den Meeresgewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens und Portugals unterstehen	L 363/28	31. 12. 85
31. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3783/85 des Rates vom 31. Dezember 1985 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern für das Jahr 1986	L 363/32	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3784/85 des Rates zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals	L 364/1	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3785/85 des Rates zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in dritten Ländern	L 366/1	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3786/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	L 366/37	31. 12. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3787/85 des Rates zur Änderung aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals der Verordnung (EWG) Nr. 3587/82 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	L 366/43	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3801/85 des Rates zur Festlegung der Ausgangszollsätze, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Fette nach Spanien erhoben werden	L 367/33	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3806/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Tomaten, Gurken und Auberginen der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)	L 367/44	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3807/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Frühkartoffeln und Avocadofrüchte der Tarifstellen 07.01 A II und 08.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)	L 367/48	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3808/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren des Blumenhandels der Tarifstellen ex 06.01 A, 06.02 A II und ex 06.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)	L 367/52	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3809/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Bohnen (Phaseolus-Arten), Speisezwiebeln und Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)	L 367/56	31. 12. 85

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 419. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1985, ist im Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. Februar 1986 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. Februar 1986 kann zum Preis von 4,85 DM (3,95 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1985

Auslieferung ab Februar 1986

Teil I: 17,20 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 17,20 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1985 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1986 Teil I Nr. 6 bzw. Teil II Nr. 5 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1